

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 13 (1921)

**Heft:** 11

**Artikel:** Krise und Arbeitszeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351463>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 o o o o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o o Kapellenstrasse 6 o o o

## Krise und Arbeitszeit.

Die Reaktion wittert Morgenluft. Im Nationalrat wurde eine Motion eingebracht, die folgenden Wortlaut hat:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zum Zwecke der Verbilligung der Produktion und der Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrieprodukte im Ausland den eidgenössischen Räten beförderlich eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Bundesgesetze betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919 und betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920 in dem Sinne abgeändert werden, dass, solange in unserm Lande eine Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln nötig ist, die *allgemeine Arbeitszeit auf neun Stunden* und für *Saisonbetriebe* und für besondere vom Bundesrat zu bewilligende Fälle auf *zehn Stunden* täglich erhöht wird.»

Diese Motion kann als die erste politische Tat der neuen Bauern- und Bürgerpartei gewürdigt werden. Ueber 100 Unterschriften bestätigen jedoch, dass sie in allen bürgerlichen Kreisen warme Befürworter findet.

Unter den Motionären stehen in erster Linie die Bauern. Nicht die Bauern, die selber schwer mit des Lebens Nöten zu kämpfen haben, nicht die, die ihre Söhne und Töchter in die Fabriken schicken, sondern die Herren-Bauern, die breit und behäbig auf einem scnnigen Hubel wohnen und die fleissig Konferenzen abhalten gegen den Preisabbau.

Das haben die Herren von der Grossindustrie fein eingefädelt. Ihnen sass 1918 und 1919 der Schlotter vor der Revolution am tiefsten im Genick. Die Zugeständnisse, die sie damals in der Angst gemacht haben, sollen nun wieder rückgängig gemacht werden. Da müssen ihre Soldschreiber mit allen möglichen Nücken und Tücken beweisen, dass die 48stundenwoche zwar eine schöne Sache sei, dass aber die Menschheit dabei nicht bestehen könne, solange die Kriegsschäden nicht repariert sind. Den Bauern insbesondere schmeichelte man mit ihren 16 Stunden, die sie angeblich pro Tag schwer arbeiten müssen, während der Industriearbeiter nach achtständiger Arbeit im gutgeheizten und ventilirten Raum einen schönen «Zapfen» nach Hause trägt, den er leichtsinnig vertut, während der Bauer sich Rappen um Rappen am Munde abspart.

In der Motion wird der Bundesrat eingeladen, zur *Verbilligung der Produktion*, und zur *Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit* unserer *Industrieprodukte* im Ausland eine Vorlage auszuarbeiten, nach der das Fabrikgesetz vom 27. Juni 1919 und das Gesetz über die Arbeitszeit bei den Eisenbahnen vom 6. März 1920 hinsichtlich der Arbeitszeit in dem Sinne abgeändert werden sollen, dass die Arbeitszeit allgemein auf 9 Stunden und in Saisonbetrieben auf 10 Stunden zu verlängern wäre.

Wir verzichten darauf, den Herren Motionären volkswirtschaftliche Vorlesungen über kurze Arbeitszeit und Produktion zu halten, denn hundert Beweise für die Richtigkeit des Satzes: «kurze Arbeitszeit, Steigerung der Produktion, lange Arbeitszeit, Sinken der Produktion» vermögen nichts auszurichten bei Leuten, bei denen es sich rein nur um die Niederzwingung der Arbeiterschaft handelt, für die sie nun den Zeitpunkt gekommen glauben. Unsere Scharfmacher stehen in ihrem Bestreben nicht allein. Ueberall in allen Ländern regen sich die reaktionären Geister. Ueberall warten sie nur darauf, dass Bresche geschlagen wird. In dem Moment, in dem in der Schweiz die 48stundenwoche fällt, werden die Reaktionäre in den andern Ländern ein berechtigtes Mandat haben, aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit ebenfalls die Arbeitszeit zu verlängern. Mit diesem Argument der «billigeren Produktion und der Wiedererlangung der Konkurrenzfähigkeit» ist es also nichts.

Hätten die Motionäre mit zynischer Offenheit erklärt: «Jawohl, wir verlangen Abschaffung der 48stundenwoche, wir verlangen volle Ausbeutungsfreiheit auf der ganzen Linie, weil es uns so passt und weil alles andere nichts als sentimentale Esselei ist», so wäre das wohl brutal gewesen, aber es hätte der innerlichen Ueberzeugung der Herren Motionäre entsprochen. Vielleicht streifen sie die Schamhaftigkeit oder Feigheit — man kann es nennen, wie man will — im Verlauf der Kampagne noch ab. Auf alle Fälle nützt die Verstellung nichts, sie sind erkannt.

Aber abgesehen davon, ist es doch ein ungeheuerliches Verlangen, den Arbeitern die Verlängerung der Arbeitszeit in einem Moment der schärfsten wirtschaftlichen Depression, da Zehntausende ganz arbeitslos sind und Zehntausende kaum die halbe Zeit arbeiten können, zuzumuten. Den Arbeitern zuzumuten, den grenzenlosen Humbug zu glauben, es könne die Arbeitslosigkeit durch Ueberzeitarbeit bekämpft werden. Natürlich wollen uns unsere schlauen Volkswirtschafter einreden: Arbeitet nur erst einmal 10 Stunden lang um den Lohn, den ihr früher in acht Stunden verdient habt, dann wird sich das Blättlein bald wenden. Danu wird wohl mehr produziert, aber die Ware wird billiger, und sie findet leichter Absatz. Wie mit einem Zaubertrank ist die Krise weg, und wir sind im Schlaraffenland — für alle Profitmacher natürlich.

Die «Arbeitgeberzeitung», die mit ganzer Inbrunst bei den Arbeitszeitverlängerern ist, meint: «Die Industrie, die mit allen Mitteln versucht, die Produktion zu verbilligen, wieder konkurrenzfähig zu werden und ihre Arbeiter zu beschäftigen (wie nett! Die Red.), sieht sich im grossen ganzen vor drei Lösungen gestellt: Intensivere Arbeit, oder Lohnabbau, oder Verlängerung der Arbeitszeit, sofern sie nicht in der Lage ist, zwei oder drei davon zu kombinieren.» So ist die Sache. Ganz sachte sollte die Oeffentlichkeit darauf vorbereitet werden: Arbeitsintensität ist eine schöne Sache,

Noch schöner ist Arbeitsintensität und Lohnabbau. Aber am schönsten ist Arbeitsintensität, Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung. Warum also beim einen zaghaft stehendenbleiben, wenn alle drei mit Hilfe reaktionärer Bauernvertreter und einer willfährigen Regierung erreichbar sind?

Was der «Arbeitgeberzeitung» auch nicht passt, sind die starren Bestimmungen des Gesetzes, die sich eben manchmal mit dem besten Willen nicht deichseln lassen, wie es einem profitungrigen Scharfmacher recht ist. So sehr die «Arbeitgeberzeitung» die Gesetzänderung begrüßt, es geht ihr viel zu langsam, bis die Rückwärtsrevidierung durchgedrückt ist. Und wer weiß, vielleicht macht am Ende das «Volk» erst noch einen Strich durch die Rechnung. Sie seufzt daher: «Die gegenwärtige Krisenzeit hat, wie keine andere Zeit, dem Bedürfnis gerufen, von dem starren System zu einem etwas beweglicheren überzugehen, d. h. dort die Arbeitszeit auszudehnen, wo sie im Interesse der Industrie und somit auch der Arbeiterschaft (merkst etwas?) selbst gelegen ist. Gesuche um vorübergehend verlängerte Arbeitszeit sollen zur Zeit nicht selten sein; sie haben aber einen derartig mühsamen Kreuzweg der Prüfung und der Begutachtung zu passieren, dass sie wohl in wenigen Fällen Aussicht auf Erfolg haben.»

Die Arbeitervertreter in der Fabrikkommission waren erst dieser Tage genötigt, öffentlich gegen die Willfährigkeit zu protestieren, mit der das Volkswirtschaftsdepartement solchen Gesuchen nachgibt, Gesuchen, die absolut unbegründet sind und nur die Tendenz zeigen, die verhasste 48stundenwoche zu beseitigen. Heute ist die «Arbeitgeberzeitung» schon so weit, den Bundesrat dahingehend scharfzumachen, den Artikel 136 der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz, der verlangt, dass die Arbeiterorganisationen (und die Unternehmerorganisationen) vor der Erteilung der Bewilligung begrüßt werden müssen, einfach zu ignorieren und allen Anträgen der Unternehmer stattzugeben. Wo aber der Bundesrat doch nicht ganz so weit gehen wolle, solle die zu begrüssende Gewerkschaft darauf untersucht werden, ob sie unter kommunistischer Leitung stehe. Die Kommunisten geben zu, auf den Ruin des Staates hinzuarbeiten. Wenn sie also die Verlängerung der Arbeitszeit ablehnen, tun sie es, weil das ein Mittel ist, der Industrie und der Allgemeinheit zu schaden. Diese Beweisführung ist für jeden Drittklässler durchschlagend.

In der gleichen «Arbeitgeberzeitung» wird mit grosser Befriedigung von den Bestrebungen der Bündner Reaktionäre Kenntnis genommen, die die Motion Abt noch bedeutend zu übertrumpfen versuchen.

Der Protest der Arbeitervertreter in der Fabrikkommission, der sich gegen die Willfährigkeit des Bundesrates richtet, wird als «ein unbegreiflicher Protest» stigmatisiert. Der Artikel 41 des Fabrikgesetzes stelle ein Sicherheitsventil dar, um der ausländischen Konkurrenz zu begegnen. Das ist natürlich ganz falsch, und die «Arbeitgeberzeitung» weiß das so gut wie wir. Sie ist mit der gesamten Unternehmerschaft davon überzeugt, dass dieser Artikel 41 des Fabrikgesetzes das grosse Geschütz ist, mit dem die gegnerische Stellung sturmreif gemacht wird. Ist dann die Bresche gross genug, erfolgt der Generalangriff, der dann die letzten Stützpunkte der 48stundenwoche noch hinwegfegen soll.

Mit allen Mitteln wird dieses Ziel verfolgt. Die ganze bürgerliche Tagespresse steht dahinter. Gutbezahlte Zeilenschinder werden aus allen Landesgegenden auf den Leser losgelassen, um ihm das Märchen zu erzählen vom «wohlmeinenden» Unternehmer, den «verständigen» Arbeitern und dem «auswärtigen scharfmacherischen Arbeitersekretär».

Alle reaktionären Mächte haben sich gegen die Arbeiter verschworen. Sie werden das Aeusserste daran setzen, um zum Ziel zu gelangen. Sorgen wir dafür, dass sie sich an diesem Brocken gründlich die Zähne ausbissen.



## Die Zollinitiative.

Nachdem die Bundesversammlung dem Bundesratsbeschluss über die provisorischen Zölle, die gewaltige Erhöhungen der Zollansätze brachten, die Sanktion erteilt hatte, bildete sich spontan ein Initiativkomitee zur Beratung von Abwehrmassnahmen gegen diese ungeheurelle Auswucherung der Konsumenten. Ausser Vertretern der sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftsbundes traten dem Initiativkomitee bei: der Verband schweiz. Konsumvereine, der Schweiz. Grütliverein, der Föderativverband eidg. Beamter und Angestellter, die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der Festbesoldetenverband.

Es wurde zunächst eine Subkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen Initiativvorschlag auszuarbeiten, der für die Zukunft solche Missachtung der Volksrechte verunmöglichen würde.

Die Kommission ist ihrem Auftrag nachgekommen, und es wurde ihr Vorschlag vom Initiativkomitee akzeptiert und beschlossen, unverzüglich mit der Unterschriftensammlung zu beginnen.

Die Initiative bezweckt, den Bundesrat zu verhindern, bei einer zweiten Gelegenheit in ähnlicher Weise unter Missachtung der Rechte der breiten Masse des Volkes ein Gelegenheitsgesetz zu erlassen.

Die Form der Initiative war nicht leicht zu finden; doch glauben wir, dass es gelungen ist, allen Eventualitäten gerecht zu werden. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Art. 29 der Bundesverfassung erhält folgende Fassung:*

Bei Erhebung der Zölle müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

- a) Lebensmittel und andere zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände sind möglichst gering zu taxieren;
- b) ebenso die für die Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe;
- c) die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Ausland zu befolgen.

2. Allfällige Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums sind hierbei nicht zulässig.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen. Solche Massnahmen können vom Bundesrat erlassen und vorläufig in Kraft gesetzt werden, sind jedoch der Bundesversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentritt zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten. Werden die Massnahmen nicht innert dreier